

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

*Der Verein Eisenbahnfreunde „Richard Hartmann“ Chemnitz e.V. mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.*

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

*Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Denkmalpflege und Denkmalschutz im Bereich des Eisenbahnverkehrswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:*

*(1) Das Technikmuseum Seilablaufanlage Rangierbahnhof Chemnitz-Hilbersdorf als Träger zu betreiben und weiter auszubauen.*

*(2) Das Technikmuseum Seilablaufanlage Rangierbahnhof Chemnitz-Hilbersdorf nach den internationalen Museumskriterien (ICOM) zu führen und diese Grundsätze dauerhaft umzusetzen.*

*(3) Die Realisierung von Projekten, die Erarbeitung und Veröffentlichung von Publikationen zur Geschichte des historischen Eisenbahnverkehrswesens in Deutschland.*

*(4) Die Aufarbeitung der Geschichte und des Wirkens des sächsischen Lokomotivkönigs Richard Hartmann in*

*Chemnitz und die Pflege von mit seinem Namen verbundenen Sachzeugnissen.*

*(5) Erwerb, Aufarbeitung und Präsentation von Exponaten gemäß dem im Museumskonzept ausgewiesenen Satzungskonzept, sowie Organisation von und Beteiligung an Ausstellungen zum Thema Geschichte des Eisenbahnverkehrswesens.*

*(6) Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher Zielrichtung, die ihren Zweck im historischen Eisenbahnverkehrswesen in Sachsen begründen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Basis rechtsverbindlicher Verträge.*

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

*(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen ist davon ausgenommen.*

*(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr*

#### **§ 5 Mitgliedschaft, Aufnahme und Erlöschen der Mitgliedschaft**

*(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (1) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt .*

*(2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist persönlich wahrzunehmen.*

*(3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet.*

*(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, mit dem Austritt, oder dem Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.*

*(5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach deren Eingang wirksam.*

*(6) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn der Auszuschließende den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen des Vorstandes grob zuwider handelt. Nichtzahlung des Mitglieds-*

*beitrags über eine Zeitdauer von mehr als zwei Jahren kann auch ein Ausschlussgrund sein. Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern werden jedoch erst nach Bestätigung der Mitgliederversammlung wirksam. Zwischen dem Vorstandsbeschluss und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.*

*(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.*

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

*(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.*

*(2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Abstimmung über Anträge und Beschlüsse.*

*(3) Die Mitgliedschaft berechtigt zum freien Eintritt in das Sächsische Eisenbahnmuseum Chemnitz-Hilbersdorf.*

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

*(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung und Einhaltung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse.*

*(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den vereinsinternen Veranstaltungen*

*(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur termingerechten Zahlung der*

*Mitgliedsbeiträge bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres in der durch Beschluss festgesetzten Höhe.*

## **§ 8 Organe des Vereins**

*Die Organe des Vereins sind:*

- 1. Der Vorstand*
- 2. Die Mitgliederversammlung*

## **§ 9 Der Vorstand**

*(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus Mindestens drei Mitgliedern:*

- Dem Vorsitzenden*
- Dem Stellvertreter und Schriftführer*
- Dem Schatzmeister*

*(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die unter (1) genannten sind namentlich zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.*

*(3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.*

*(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.*

*(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen können öffentlich oder nichtöffentlich (nur für Vorstandsmitglieder und vom Vorstand geladene Personen) sein.*

*(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.*

*(7) Nicht in den Vorstand können gewählt werden: Vorstände und Geschäftsführer sowie Mitarbeiter von Firmen, mit denen der Verein Vertragsverhältnisse unterhält.*

*(8) Über Ausgaben des Vereins entscheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Bei Ausgaben über 1.500 € ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.*

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

*(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern*

*(2) Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.*

*(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende, dem Vereinszweck dienende Aufgaben wahrzunehmen:*

*- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des alten Vorstandes*

*- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Schatzmeisters*

- Wahl und Abwahl des Vorstandes

- Wahl der Kassenprüfer, sofern durch die Mitgliederversammlung festgelegt (Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein)

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

- Entscheidung über die Auflösung oder Fusion des Vereins mit anderen Vereinen

(4 ) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand kurzfristig einberufen werden. Die Einladung hierzu muss schriftlich unter Angabe der Gründe ergehen.

### **§ 11 Beschlussfassung und Beurkundung**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmübertragung ist zulässig. Die Stimmübertragung ist mindestens eine Woche vor der Wahlhandlung durch Vorlage einer Vollmacht beim Vorstand anzuzeigen. Für den Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt die Vorlage der Vollmacht am Tage der Wahlhandlung

(2) Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen entschieden werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung im Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

(4) Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Umsetzung der Beschlüsse ist in der nachfolgenden Vorstandssitzung zu überwachen.

### **§ 12 Beiträge und Finanzen**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und Sponsorenzuschüssen.

(2) Zur Bestreitung seiner Unkosten erhebt der Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese Beitragszahlung ist Bedingung für die Mitgliedschaft.

(2) Über Förderungen von Dritten gemäß Satzungszweck entscheidet der Vorstand nach Antragstellung des zu Fördernden mit einfacher Mehrheit. Förderungen Dritter mit einem Betrag von größer 25.000 € bedürfen der Zustimmung der

*Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann in Form von Rundschreiben eingeholt werden.*

### **§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Anfall des Vermögens**

*(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer dafür anberaumten Mitgliederversammlung für die Auflösung aussprechen.*

*(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Verein Sächsischen Eisenbahnmuseums Chemnitz-Hilbersdorf e.V. zur Unterstützung der Vereinsarbeit ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke (Denkmalschutz) übertragen.*

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

*Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht als rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift ist durch Beschluss der*

*Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der*

*ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt*

### **§ 15 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

*Die vorstehende Satzung wurde am 07.03.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen.*